

<b>Gemeinde Feistritz am Wechsel</b>	<b>11.12.2025</b>	<b>817</b>
--------------------------------------	-------------------	------------

Der Gemeinderat der Gemeinde Feistritz am Wechsel hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 beschlossen:

**Friedhofsgebührenordnung**  
**nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**  
für den Friedhof der Gemeinde Feistritz am Wechsel

**§ 1**

**Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofs werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

**§ 2**

**Grabstellengebühren**

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechts auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. auf 20 Jahre bei sonstigen Grabstellen

beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
  - 1. für ein Einzelgrab zur Bestattung 1 Leiche oder 1 Urne € 65,00
  - 2. für ein Familiengrab
    - a) zur Bestattung von bis zu 2 Leichen oder 2 Urnen € 245,00
    - b) zur Bestattung von bis zu 4 Leichen oder 4 Urnen € 385,00
  - 3. für ein Kindergrab € 45,00
- b) sonstige Grabstellen:
  - für Urnennischen oder Urnenstelen  
zur Beisetzung bis zu 4 Urnen € 770,00

- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

Gräber an der Friedhofsmauer € 75,00

**§ 3**

**Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlän-

gerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit der Hälfte des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

#### **§ 4**

##### **Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- |   |          |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab                         | € 715,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen               | € 115,00 |
| c) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische oder einer Urnenstele | € 115,00 |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt zwei Drittel der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 25 %.

#### **§ 5**

##### **Enterdigungsgebühren**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

#### **§ 6**

##### **Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle**

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,00.

#### **§ 7**

##### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Josef Aminger